Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse

des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 46 (1975)

Heft: 1

Artikel: Herbsttagung des Regionalvereins Graubünden

Autor: Krüsi, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einige Gedanken zum VSA-Fortbildungskurs 1974 für Altersheimleiter

im Alter von «erst» 70 Jahren aufwärts. Warum sollen wir ihnen die Möglichkeit nicht gewähren, frühzeitig ein Altersheim aufzusuchen und seine Annehmlichkeiten zu geniessen, wenn sie dabei glücklich sind? — Einerseits wollen wir das Pensionsalter immer senken — und andererseits soll das Eintrittsalter erhöht werden. Hier stimmt doch etwas nicht ganz.

Wenn wir das Eintrittalter so hoch hinauf verschieben, wie teilweise empfohlen wurde, dann brauchen wir keine Altersheime im herkömmlichen Sinne mehr, sondern nur noch Chronisch-Krankenheime und Pfle-Wer in der Praxis steht, sieht, dass es sich bei solchen Ueberlegungen eher um Theorie handelt.

Es gibt in vielen Altersheimen viele Uebrigens: Man «muss» ja nicht ins glückliche und zufriedene Bewohner Altersheim (wie man ins Gefängnis muss), sondern man «will» Altersheim, weil man dort eben ein «Heim» zu finden hofft. Wir müssen natürlich mithelfen, diese Einstellung dem Altersheim gegenüber wachsen zu lassen.

Idealste Lösung wäre wohl die Dreier-Kombination Alterssiedlung—Altersheim—Pflegestation.

Und dies alles unter einem Dach. Aus finanziellen und weitern Gründen ist diese Lösung leider in den allerwenigsten Fällen möglich.

«Insassen», «Fraueli» und «Manndli» sind Benennungen, die man doch endlich einmal aus dem Wörter-buche streichen sollte. Die uns anvertrauten Betagten sind Persönlichkeiten, und sie haben Anrecht, als solche behandelt zu werden — auch wenn sie körperlich vielleicht abgebaut sind.



Versicherungsrevisionsbüro Trees Postfach, 3400 Burgdorf

Versicherungs-Revisionen

Wie Sie bereits in früheren Ausgaben orientiert wurden, können Sie bei unserem Versicherungs-Beratungs-Dienst VBD Ihre sämtlichen Versicherungs-Verträge einer Revision unterziehen lassen.

So wird's gemacht

Sie melden Ihr Anliegen dem Beratungsdienst VSA, Wiesenstrasse 2, 8008 Zürich. Wir stellen Ihnen darauf kostenlos eine unverbindliche Offerte zur Prüfung und erwarten gerne Ihren Auftrag.

Was ist der Zweck einer Revision?

Der VBD ist in der Lage, speziell auf den Auftraggeber hin, sein Portefeuille entsprechend zu bereinigen, dass keine Ueber-, Doppel- oder Unterversicherungen bestehen. Deckungslücken, die im Ernstfall «finanzielle Schmerzen» hervorrufen können, werden vom VBD sofort erkannt. Erfahrungen haben gezeigt, dass speziell im Unfallsektor «schwer gesündigt» wird, indem dem Sozialversicherer in der Schweiz zuwenig Beachtung geschenkt wird.

Wer ist Sozialversicherer in der Schweiz?

den Sozialversicherungen in der Schweiz gehören:

- die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
- die Eidg. Invalidenversicherung
- die oblig. Unfallversicherung (bekannt durch SUVA)
- die Eidg. Militärversicherung
- die Krankenversicherung
- die Erwerbsersatzordnung - díe Arbeitslosenversicherung
- die Familienausgleichskasse

Der Hauptzweck der Sozialversicherungen besteht darin, die wirtschaftlichen Folgen, welche durch die Beeinträchtigung oder den Wegfall der Erwerbsfähigkeit infolge von

Alter Unfall Krankheit Arbeitslosigkeit

Militärdienst entstehen, zu mildern. Sie bezwecken keinen vollen Ersatz für den entstandenen Ausfall, sondern sind als eigentliche Basisversicherungen zu betrachten. Die Aufgabe der Privatversicherer ist es, die Leistungen der Sozialversicherungen durch Kollektiv-Unfallverträge sinnvoll zu ergänzen. Vor allem müssen die Leistungen dieser Versicherungsverträge gänzlich im Schadenfall ausgeschöpft werden. Entsprechende Rahmenverträge sollen den nichtgedeckten Schadenanteil noch zusätzlich abdecken, so dass der Betroffene selbst keine finanzielle Einbusse erleidet und sich auch nicht bereichern kann.

Herbsttagung des Regionalvereins Graubünden

Es war eine kleine, aber interessierte Gesetz über Wohnungsbau und Schar, die der Einladung des Vorstandes am 21. November 1974 ins Evangelische Alters- und Pflegeheim Chur-Masans Folge leistete. Zu den zirka 10 Mitgliedern des Vereins, die erschienen waren, gesellten sich noch 5 interessierte Nicht-Mitglieder. Einleitend hörten wir einen interessanten Vortrag von Herrn A. Willi, Chef des kantonalen Fürsorgeamtes, zum Thema:

Finanzierung und Planung von Altersheim-Neubauten

Einleitend orientierte der Referat über die verschiedenen Arten von Altersunterkünften, von der Wohnung ohne spezielle Ausstattung, Alterssiedlung, Altersheim bis zum Pflegeheim, Chronischkrankenheim und Akutspital.

Anschliessend streifte er die kantonale Gesetzgebung.

- 1. Sanitätsordnung, mit dem Gesetz über die Förderung der Krankenpflege. Aufgrund dieses Gesetzes können unter anderem Bau- und Betriebsbeiträge für Pflegeheime ausgerichtet werden.
- 2. Gesetz über Förderung der Altersheime. Aufgrund dieses Gesetzes werden Baubeiträge ausgerichtet.
- 3. Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues, Aufsozialen grund dessen Alterswohnungen subventioniert werden können.

Bedeutung bekommen heute die neuen Bestimmungen des Bundes. Da wäre zunächst das noch wichtig, das Berggegenden

Eigentums-Förderung. Die Aussichten, aufgrund dieses Gesetzes Beiträge an Alterswohnungen bekommen, sind derzeit sehr unsicher, da die entsprechenden Kredite im Budget 1975 gestrichen worden

Um so mehr interessiert der neue Artikel 101 im AHV-Gesetz mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Aufgrund dieses netten Artikels können für die Errichtung, Erneuerung und Ausbau von verschiedensten Bauten und Einrichtungen für Betagte Baubeiträge ausgerichtet werden.

Dabei sollen auch neuzeitliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Tagesstätten als Entlastung der Angehörigen und zur Förderung der Begegnung mit andern Menschen, berücksichtigt werden.

Die Höhe der Beiträge beträgt in der Regel einen Drittel der anrechenbaren Kosten; immerhin können in Ausnahmesituationen Beiträge bis zu 50 Prozent gewährt werden. Dies ist vor allem der Fall bei einem Bedürfnis an Plätzen in grossen einem Pflegeheim. Es ergibt sich somit ungefähr eine ganz grobe Skala:

Pflegeheime bis zirka 50 Prozent; kombinierte Alters- und Pflege-heime zirka 30—50 Prozent; Altersheime ohne spezifische Einrichtungen zirka 20 Prozent.

Für den Kanton Graubünden ist

Arbeitskreis der Erzieher und Sozialarbeiter, St. Galler Kurs

9. Weiterbildungskurs

von Dienstag bis Donnerstag, 4. bis 6. März 1975

Thema:

«Das Recht des Kindes» Auswirkungen der Gesetzesrevisionen: Realität oder Illusion

Herr Prof. C. Hegnauer, Zürich Herr Prof. H. Aebli, Bern Herr E. Kappeler, Uitikon

Kurskosten:

Fr. 40.- (ohne Mahlzeiten und Uebernachtung)

Neben einem breiten Konfrontationsraum mit den Referenten wird das Thema in Gruppen erarbeitet. Ein Film und ein Podiumsgespräch regen zum Weiterdenken an.

Kurseinladungen können bezogen werden bei Frau K. Althaus, Waisenamt, Brühlgasse 1, 9000 St. Gallen.

Einführungsseminar für Gruppenarbeit

vom 21. bis 24. April 1975 im Tagungszentrum Sornetan

Fortsetzungsseminar für Gruppendynamik vom 21. bis 26. April, ebenfalls im Tagungszentrum Sornetan.

Anmeldung: Arbeitskreis für Gruppendynamik, Frau R. Mühlemann, Landheim Erlenhof, 4153 Reinach, Tel. 061 76 58 12.

Programmvorschau für die Fernsehsendung . DA CAPO

- 6. Februar, 15.00 Uhr: Spielfilm
- 13. Februar, 15.30 Uhr: Nussknacker Ballett nach einem Märchen von E. T. A. Hoffmann Information und Präsentation Tanzkurs für Aeltere 5
- 20. Februar, 15.30 Uhr: Han-Suyin Portrait einer Dichterin Exultate Jubilate v. W. A. Mozart Mitenand gaht's besser Tanzkurs für Aeltere 6
- 27. Februar, 15.30 Uhr: Die Asta Dokumentar-Portrait René Gardi erzählt 1 Zu Gast im Studio Information und Präsentation Tanzkurs für Aeltere 7

speziell gefördert werden sollen. Die Höhe der Beiträge wird vom Bundesamt für Sozialversicherung festgesetzt.

Uebergangsbestimmung wird festgelegt, dass auch Bauten, die nach dem 1. Januar 1973 begonnen worden sind, noch subventioniert werden. Das Gesetz tritt also praktisch 2 Jahre rückwirkend in Kraft.

Bei der Planung respektive Baueingabe ist nach einem Dreiphasensystem vorzugehen.

- 1. Das Begehren grundsätzlich an-melden mit einem genauen Bebedürfnisnachweis und Raumprogramm. Diese Eingabe erfolgt über den Kanton
- 2. Vorprojekt vorlegen, dabei werden grundsätzlich Wettbewerbe (evtl. beschränkte) erwünscht, wird aber nicht zur Bedingung gemacht.
- 3. Detailprojekt mit genauem Kostenvoranschlag.

Ein Bundesgesetz, das für die vor-Einrichtungen erwähnten auch Betriebsbeiträge zusichert, ist in Vorbereitung. Sie sollen aber nur für ganz spezielle Dienste, wie Ergo-Therapie, Altersturnen usw., ausgerichtet werden.

Zum Schluss seiner Ausführungen kam Herr Willi noch auf die kantonale Planung, die Spitalplanung 1973 zu sprechen. Eine Planung, die durch eine private Firma, die vom

Kanton beauftragt worden durchgeführt wird. Ein grosses Problem ergibt sich grundsätzlich aus der geringen Bevölkerungs-dichte in weiten Teilen unseres Kantons. Diese geringe Bevölkerungsdichte hat zur Folge, dass anzustrebende gemeindenahe Lösungen oft kaum möglich sind. Für ein Pflegeheim sollten mindestens 50 Betten eingerichtet werden können, damit ein zufriedenstellender und rationeller Betrieb möglich wird. Es dürfte daher in abgelegenen Tal-schaften eine Kombination mit einem bestehenden Spital anzustreben sein.

Nach diesen sehr interessanten Ausführungen des kantonalen Fürsorge-Chefs wurde die kleine Schar von Herrn und Frau Weber, dem Leiter-Ehepaar des Evangelischen Altersund Pflegeheims Masans, durch die Räumlichkeiten des grossen Betriebes geführt. Auf dem sehr aufschlussreichen Rundgang konnten noch manche Fragen über bauliche Planung und Einrichtung eines derartigen Heimes eingehend diskutiert werden. Nach dem Rundgang wurden die Gäste vom Evangelischen Alters- und Pflegeheim noch gut und reichlich bewirtet.

Herrn und Frau Weber sei an dieser Stelle für die Gastfreundlichkeit herzlich gedankt. Ebenfalls gilt der Dank dem Referenten, Herrn A. Willi, der uns einen ganzen Nachmittag zur Verfügung gestanden ist.

H. Krüsi

Der Stellenwert der Mütterberatung im Gesundheitswesen der Schweiz

Das Zentralsekretariat des Schweiz. von Verbandes diplomierter Schwestern für Wochenpflege, Säuglings- und Kinderkrankenpflege teilt mit:

Was ist Mütterberatung?

Mütterberatung ist ein Teil der Gesundheitspflege und der Gesundheitserziehung. Sie hat hauptsächlich prophylaktischen Charakter.

Schwerpunkte liegen folgenden Gebieten:

- Beratung über Pflege und Ernährung des Säuglings.
- Früherfassung von Fehlentwicklungen körperlicher wie seelischgeistiger Art.
- Ueberwachung von Risikokin-
- Unfallverhütung im Säuglingsund Kleinkindalter.
- Impf-Aufklärung.
- Verbreitung zeitgemässer psychohygienischer und pädagogischer Kenntnisse.

privater Vereine und werden auch sie auch darauf aufmerksam, dass

getragen. finanziell ihnen jedoch von Kantonen und Gemeinden unterstützt. In der Schweiz gibt es zurzeit 102 Zentren für Mütterberatung, in welchen 153 dipl. Kinderkrankenschwestern mit zusätzlicher Spezialausbildung in Säuglingsfürsorge tätig sind. Diese ermöglichen die Gesundheitsüberwachung rund zwei Dritteln der in der Schweiz geborenen Kinder.

Tätigkeit der Säuglingsfürsorge-Schwestern

Säuglingsfürsorge-Schwestern Die äussern sich folgendermassen über ihre Arbeit:

Nachdem die Mutter mit ihrem Säugling aus dem Spital heimgekommen ist, machen wir den ersten Hausbesuch, der von ihr ausserordentlich geschätzt wird. Diese erste Kontaktnahme ist von grosser Bedeutung für die ganze spätere Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes.

Bei diesem Besuch ist den Eltern Gelegenheit gegeben, sich von uns Die Mütterberatungsstellen sind in über Fragen der Pflege und Ernähden meisten Fällen Gründungen rung beraten zu lassen. Wir machen